

§. 53.

Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückskörpers versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage nun die Kammer: ob sie §. 53 des Gesetzentwurfs annehmen will? — Einstimmig Ja.

§. 54.

Wohl aber können, wenn Mehre ein Grundstück gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, an den ideellen Antheilen der einzelnen Mitbesitzer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden (vergl. jedoch §. 79).

Die Motive sagen

Zu §. 54:

Sowie nach richtigen Grundsätzen demjenigen, welcher zu einem ideellen Theil Miteigenthümer eines Grundstücks ist, wenn er aus dieser Gemeinschaft herauszutreten und seinen Grundstücksantheil zu veräußern wünscht, nur der Weg der Pro- vocation auf Theilung offen steht, so kann auch der Gläubiger, welchem ein ideeller Theil eines Grundstücks von dessen Eigenthümer verpfändet ist, auf Subhastation des ganzen Grundstücks antragen, um aus dem auf seinen Schuldner fallenden ideellen Theil der Erstehungsgelder befriedigt zu werden, und findet eine Subhastation bloß jenes ideellen Theils nicht statt. Dieses ist in §. 79 ausgedrückt zu finden.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 54.

Die königlichen Commissarien beantragen hier, am Schlusse den Zusatz anzufügen,

„bei Grundstücken, welche Lehnseigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer;“

womit die Deputation einverstanden ist, da den Mitbesitzern eines Lehns das Recht, auf Theilung anzutragen, nicht zusteht.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl, da die Kammer Etwas nicht zu bemerken hat, die Frage sogleich auf §. 54 stellen. Es ist im Gutachten der Deputation S. 366 bemerkt, daß nach dem Antrage der königl. Commissarien am Schlusse der Zusatz angefügt werden soll: „bei Grundstücken, welche Lehnseigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.“ Nimmt die Kammer die §. des Gesetzentwurfs mit diesem Zusatz an? — Wird einstimmig angenommen.

§. 55.

Als Zubehörungen eines andern Grundstücks und Bestandtheile eines Grundstückskörpers können nur diejenigen Grundstücke angesehen werden, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

Bürgermeister Schill: Ich will mir hier nur die Bemerkung erlauben, die nur eine Redactionsbemerkung ist: ob nicht auf der ersten Zeile „andern“ ausfallen möchte. Es handelt sich nur um ein Grundstück, welches als Hauptgrundstück gelten soll.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich finde diese Weglassung unbedenklich.

Königlicher Commissar Hanel: Die Veränderung wäre unbedenklich, aber es ist sprachgebräuchlicher, zu sagen: ein Grundstück gehört zu einem andern Grundstück, als schlechtthin: ein Grundstück gehört zu einem Grundstück.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es würde das Bedenken schwinden, wenn folgende Fassung angenommen würde: Nur diejenigen Grundstücke können als Zubehörungen eines andern Grundstücks angesehen werden, welche als solche ins Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

v. Zedtwitz: Bedenklich bleibt es doch, in Bezug auf den bei voriger §. angenommenen Zusatz: „bei Grundstücken, welche Lehnseigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.“

Prinz Johann: Der gehört ja zu §. 54 und nicht zu §. 55.

v. Zedtwitz: Es scheint aber doch, als ob der Satz mit dem eben berathenen in Verbindung stehe.

Präsident v. Gersdorf: Wenn diese Debatte keine andere Folge hat, werde ich wohl fragen können: ob die Kammer §. 55, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, annehmen will? — Wird einstimmig angenommen.

Hier schließt der Präsident um 2 Uhr die Sitzung und bestimmt die Fortsetzung der heutigen Berathung auf morgen um 10 Uhr.

Druckfehler. In Nr. 28 des Inhaltsverzeichnisses lies: rückständiger, statt: rückständischer. — Seite 516, Sp. 1, Zeile 2, lies: §. 22 Num. 1, statt: §. 72. — Seite 522, Sp. 2, Z. 14 v. u. lies: dem Zusage, statt: einem Zusage. — Seite 522, Sp. 2, Z. 11 v. u. ist nach „ein“ einzuschalten: solcher.